

**Schulträgervereinbarung
sowie
Vereinbarung über Gastschulbeiträge**

zwischen dem Landkreis Saalekreis vertreten durch den Landrat
Herrn Hartmut Handschak, dieser vertreten durch die Dezer-
nentin für Gesundheit, Soziales und Bildung, Frau Annett
Hellwig, Domplatz 9, 06217 Merseburg
- im Folgenden: Landkreis -

und der Stadt Halle (Saale),
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Bernd Wie-
gand, dieser vertreten durch die Beigeordnete für Bildung und
Soziales Frau Katharina Brederlow,
Marktplatz 1,
06108 Halle (Saale)
- im Folgenden: Stadt -

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis und die Stadt sind sich in ihrer Funktion als Schulträger darüber einig, dass alle Schülerinnen und Schüler der zum Ende des Schuljahres 2021/2022 durch den Landkreis geschlossenen Förderschule „Anne Frank“ am Standort in Gutenberg (Gemeinde Petersberg), sowie alle Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ aus den Städten und Gemeinden Petersberg, Salzatal, Landsberg und Wettin-Löbejün ab dem Schuljahr 2022/2023 an der in Trägerschaft der Stadt stehenden Förderschule Comeniusschule, Freimfelder Str. 88 beschult werden (im Folgenden: Schulträgervereinbarung).
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie diese Schulträgervereinbarung auf der Grundlage des § 66 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 SchulG LSA abschließen. Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt (vgl. § 66 Abs. 2 SchulG LSA).
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, in Erfüllung der Schulträgervereinbarung die von dem Landkreis entsprechend Abs. 1 genannten Schülerinnen und Schüler an der Förderschule Comeniusschule aufzunehmen. Die Förderschule „Comeniusschule“ der Stadt Halle (Saale) gilt für diese Schülerinnen und Schüler als Regelschule der Schulform Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ im Sinne von § 41 Abs. 2 SchulG LSA.

§ 2 Gastschulbeiträge

- (1) Die Stadt ist entsprechend § 70 Abs. 2 SchulG LSA berechtigt, von dem Landkreis hierfür einen Beitrag (Gastschulbeitrag) zu verlangen. Dementsprechend verpflichtet sich der Landkreis, für jede aufgenommene Schülerin und jeden aufgenommenen Schüler grundsätzlich pro Schuljahr 2.000 EURO als Gastschulbeitrag an die Stadt zu zahlen.
- (2) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die Abrechnung des Gastschulbeitrages je Schulhalbjahr erfolgt. Die Parteien legen zum Zwecke der Berechnung fest, dass das erste Schulhalbjahr am 1. August eines jeden Jahres beginnt und am 31. Januar des darauffolgenden Jahres endet und das zweite Schulhalbjahr am 1. Februar eines jeden Jahres beginnt und am 31. Juli desselben Jahres endet.
- (3) Der zeitliche Umfang zur anteiligen, halbjährlichen Berechnung einer Beschulung definiert sich durch die Anwesenheit der Schülerin bzw. des Schülers innerhalb des Schulhalbjahres, unabhängig davon, in welchem tatsächlichen zeitlichen Umfang die Beschulung im Verlauf des Schulhalbjahres erfolgt.
- (4) Die wertmäßige Grundlage zur anteiligen Berechnung bilden die vereinbarten 2.000 EURO pro Schuljahr und Schülerin und Schüler. Für den Schulbesuch einer Schülerin bzw. eines Schülers mit einem zeitlichen Umfang von einem Tag bis 6 Monate innerhalb eines Schulhalbjahres werden Gastschulbeiträge i. H. v. 1.000 EURO erstattet.
- (5) Für den Schulbesuch einer Schülerin bzw. eines Schülers mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 6 Monaten und einem Tag bis 12 Monaten erfolgt die volle Erstattung des Beitrages in Höhe von 2.000 EURO.
- (6) Mit Zahlung der Pauschale sollen alle tatsächlichen Kosten, die die Stadt aufgrund der Beschulung der aufgenommenen auswärtigen Schülerinnen und Schüler zu tragen hat, abgegolten sein, selbst dann, wenn die Pauschale in dieser Höhe nicht ausreichend ist.

§ 3 Verfahrensablauf

- (1) Die Stadt erstellt zum 31. Januar sowie zum 31. Juli eine Rechnung, die die Anzahl der auswärtigen Schülerinnen und Schüler sowie die jeweilige, von diesen besuchte Klasse, auflistet.
- (2) Nach Rechnungslegung der Stadt ist der Landkreis verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen (Fälligkeit) den geltend gemachten Betrag auf das in der Rechnung angegebene Konto der Stadt unter Verwendung des angegebenen Buchungszeichens zu zahlen. Bei Nichtleistung erfolgt seitens der Stadt eine Mahnung.
- (3) Leistet der Landkreis auf die Mahnung der Stadt, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug und die Stadt kann Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erheben.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für das Schuljahr 2022/23. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf des Schuljahres von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Sonstiges

- (1) Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung gelten die vertraglich vereinbarten Regelungen unverändert für alle an der Förderschule Comeniuschule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler bis zu ihrem Ausscheiden aus dieser Schule und die damit verbundene Zahlungsverpflichtung der Gastschulbeiträge fort.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung unterliegen der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gleichwohl wirksam. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die rechtsunwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Regelungszweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Annett Hellwig
Landkreis Saalekreis

Katharina Brederlow
Stadt Halle (Saale)